

letzte Ansicht halte ich für durchaus irrig. Das Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet zwischen Zuchthaus und Gefängniß; es nennt das Zuchthaus: „Strafanstalt“ und das Gefängniß: „Gefangenenanstalt“. Der Unterschied ist der, daß das Zuchthaus Zwangsarbeit haben soll, während es bei der Gefangenenanstalt, bei dem Gefängniß dem Ermessen anheim gestellt ist: ob und inwieweit Einer mit Arbeit beschäftigt werden soll und darf, während es vorschreibt, daß der Gefangene zwar ein Recht hat, nach Arbeit zu verlangen; daß es aber der Verwaltung in das Ermessen gestellt ist, Leute, die das nicht verlangen, zu beschäftigen so, wie sie will, und weiter vorschreibt, daß die Arbeit, wenn sie vorgeschrieben wird, den Verhältnissen, den Fähigkeiten des Gefangenen entsprechend sein soll; eine andere Vorschrift giebt es nicht. Wir hatten in den früheren Gesetzen die Einkleidung vorgeschrieben, es waren auch über die Arbeit noch Vorschriften; das ist in der Reichsgesetzgebung nicht geschehen und es ist deshalb nicht geschehen, weil die landesgesetzlichen Bestimmungen in dieser Richtung zu verschieden waren, weil die Arbeitshäuser, die Gefängnisse in den einzelnen Ländern ganz und gar verschieden sind; in manchen anderen Ländern werden ja heute noch alte, halbverfallene Klöster und Schlösser zu den Gefängnissen verwendet, während ja bei uns die Einrichtung in dieser Richtung eine ganz vorzügliche geworden ist, und man hat namentlich auch betont, daß die Verwalter der Anstalten in dieser Richtung einen gewissen freien Spielraum haben sollen. Meine Herren! Es kann deshalb das Justizministerium nun und nimmermehr sagen, daß es unzulässig sei, in den Gefangenen gewissermaßen eine Individualisirung nach Kategorien der Verbrechen eintreten zu lassen; es ist im Gegentheil das gesetzlich nachgelassen; es wird das auch in allen anständigen ordentlichen Gefängnissen so ausgeübt. In Plözenssee fällt es keinem Menschen ein, einem politischen Gefangenen z. B. die Straffacke anzuziehen, ihm die Haare abzuschneiden, den Bart abzuschneiden, ihm seine Beschäftigung etwa in der Weise vorzuschreiben, daß er Handarbeiten machen muß. Im Gegentheil, man läßt ihn nahezu arbeiten, was er will; er kann sich geistig, er kann sich literarisch beschäftigen, er muß nur für seine Arbeit ein gewisses, sehr mäßiges Quantum abliefern. Es fordert, wie gesagt, das Gesetz geradezu heraus, in dieser Richtung Abstufungen zu machen, und wenn der Herr Justizminister in dieser Hinsicht seine Directoren der Anstalten gefragt hätte, so würden sie ihm sicher versichert haben, daß es unbedingt nothwendig ist bei dem Strafvollzug, daß, wie der Director individualisiren muß bei der Behandlung des Einzelnen, so durch Gesetz oder Verordnung eine Individualisirung eingeführt werden muß für die Gefangenen im Allgemeinen nach den Kategorien der Verbrechen. Das wird

nothwendig dadurch, daß in unsere Gefangenenanstalten alle möglichen Verbrecher geschickt werden. Wir haben eben Leute darin, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, wir haben Leute, die im Affect gehandelt haben, die, durch besondere Einwirkungen bewogen, zu einem Vergehen verführt worden sind; Leute, die also schon, ehe sie in die Strafanstalt eintreten, für vollständig gebessert zu halten sind; wir haben Leute, die bloß aus Fahrlässigkeit ein Vergehen gethan haben und wir haben Leute, die ein sogenanntes politisches Vergehen begangen haben, die also, um mich einmal von dem Standpunkte des jetzigen Staates aus auszusprechen, eine sogenannte politische Verirrung begangen haben. Meine Herren! Es geht gegen das Rechtsgesühl, wenn Sie alle diese Kategorien in einen Sack stecken wollen und diese Kategorien behandeln wollen eine, wie die andere.

(Sehr wahr!)

Jeder Gefängnißdirector, Jeder, der mit solchen Sachen zu thun hat, wird anerkennen: es muß geradezu nach Kategorien der Verbrechen abgeordnet und abgetheilt werden. In die oberste Kategorie gehören die Gewohnheitsverbrecher, die gewerbsmäßigen Verbrecher, die dürften z. B. nie und nimmermehr in Einzelhaft genommen werden; deren Arbeitskraft kann anders ausgebeutet werden, als die anderer, sie verlangen eine andere Disciplin &c. In die zweite Kategorie gehören diejenigen, welche Verbrechen begangen haben, die nach der allgemeinen Ansicht entehrend sind und namentlich auch solche, denen die Ehrenrechte schon in dem Erkenntniß selbst genommen worden sind. In die dritte Kategorie gehören diejenigen, die im Affect gesündigt haben, und in die vierte Kategorie gehören die sogenannten Fahrlässigkeitsverbrechen und die sogenannten politischen Gefangenen. Wenn ein derartiger Unterschied nicht gemacht wird, so sündigt man meiner Ansicht nach gegen alles und jedes Rechtsgesühl und sündigt auch gegen die öffentliche Meinung. Die öffentliche Meinung — ganz abgesehen von jedem Parteistandpunkte — kann und will es nicht begreifen, daß Einer, der wegen einer Beleidigung oder wegen irgend eines sogenannten politischen Vergehens verurtheilt ist, der wegen Fahrlässigkeit verurtheilt worden ist, in derselben Weise beurtheilt und behandelt wird, wie der gewöhnliche Spitzbube, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, der ein Verbrechen begangen hat, was nach allgemeiner Ansicht entehrend ist. Man soll nur nicht denken, meine Herren, daß das nicht auch einmal anderen Leuten passiren kann, wegen politischer Verbrechen verurtheilt zu werden. Es hat der Herr Abg. Meinhold in der Ersten Kammer darüber gesprochen. Meine Herren! Ich will einmal den Fall annehmen z. B., daß irgend ein sehr conservativer, höchst achtbarer Mann im Freundeskreis über Das und